



## Newsletter 5/2021 der EICom

---

Bern, 26.05.2021

### Verfügung i.S. Rückliefervergütung

Den Netzbetreiber trifft gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) eine Abnahme- und Vergütungspflicht für Elektrizität aus erneuerbaren Energien von Anlagen mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh. Können sich der Netzbetreiber und Produzent nicht über die Höhe der Rückliefervergütung einigen, kommt Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a EnG zur Anwendung. Seit der Revision des EnG richtet sich die Vergütungshöhe gemäss Artikel 12 Absatz 1 der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für den Bezug von gleichwertiger Energie bei Dritten sowie nach den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen.

Die EICom hat am 11. Mai 2021 in einem konkreten Streitfall die Gesetzmässigkeit von Artikel 12 Absatz 1 EnV untersucht. Die EICom hält insbesondere aufgrund der deutschen Sprachfassung von Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a EnG und der historischen Auslegungsmethode fest, dass die Berücksichtigung der Gestehungskosten bei der Bemessung der Rückliefervergütung dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Anders als noch zum alten Recht (vgl. Verfügung 220-00007 vom 19. April 2016) ist somit nicht mehr lediglich der Einkaufspreis für Graustrom zu vergüten. Die entsprechende Verfügung wird in Kürze auf der Website der EICom aufgeschaltet.

### Verfügung zum Einsatz eines intelligenten Messsystems

Die EICom hat sich in ihrer Verfügung 233-00093 vom 6. April 2021 zum Einsatz eines intelligenten Messsystems geäussert, das im Oktober 2017 ohne Einwilligung des Endverbrauchers installiert und dessen Elemente nicht gemäss Artikel 8b Absatz 1 StromVV auf die Gewährleistung der Datensicherheit geprüft (zertifiziert) wurden: Für die Installation ist keine Zustimmung des Endverbrauchers notwendig. Auf die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit intelligenten Messsystemen findet das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) Anwendung (Art. 17c Abs. 1 StromVG). Auch kantonale Betriebe sind datenschutzrechtlich dem Bundesrecht unterstellt. Der Netzbetreiber gewährleistet die Datensicherheit von Messsystemen und beachtet das Datenschutzrecht (Art. 8d Abs. 5 StromVV). Dies gilt unabhängig davon, ob das Messsystem zertifiziert ist oder nicht. Der Einsatz eines nicht zertifizierten Messsystems verletzt im zu beurteilenden Fall die Datensicherheit und das Datenschutzrecht nicht. Für die Bearbeitung der Messdaten gemäss Artikel 8d Absatz 1 Buchstabe b StromVV liegt mit Artikel 17a, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 2 StromVG eine genügende rechtliche Grundlage vor. Die Daten von intelligenten Messsystemen dürfen einmal täglich abgerufen werden (Art. 8d Abs. 4 StromVV). Die Verfügung ist noch nicht rechtskräftig. Wir weisen darauf hin, dass inzwischen zertifizierte Messsysteme erhältlich sind und entsprechend eingesetzt werden müssen.

[Zur Mitteilung vom 18. Oktober 2018 zu intelligenten Messsystemen](#)

## **Urteil zur Verjährung vom Anspruch auf Rückerstattung von notwendigen Netzverstärkungskosten**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil A-2593/2020 vom 5. Mai 2021 die Beschwerde eines Netzbetreibers abgewiesen und entschieden, dass der Anspruch auf Rückerstattung von notwendigen Netzverstärkungskosten gestützt auf das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG) nach fünf Jahren verjährt. Der Beginn des Fristenlaufs der Verjährung wurde im vorliegenden Fall auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme der letzten Rechnung der effektiv anfallenden Netzverstärkungskosten festgesetzt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Verfügung der ECom 236-01164 vom 6. April 2020 kann auf der Webseite der ECom abgerufen werden.

[Zur Verfügung](#)

## **Neue Strompreiswebseite der ECom**

Im Juni wird die neue Strompreiswebseite der ECom live gehen. Sie wird sich in einem modernen Design zeigen und neben den bisherigen Funktionen einige Neuerungen bieten. So werden die Daten neu geordnet, anders visualisiert und es gibt zahlreiche zusätzliche Vergleichs- und Suchoptionen. Beispielsweise können auf der neuen Seite nicht nur Preise verglichen werden, sondern auch Tarifeile, Gemeinden oder Jahre. Die Rohdaten werden in Zukunft ebenfalls als csv-Datei über die Strompreiswebseite abrufbar sein. Das responsive Design der neuen Seite wird ausserdem für bessere Lesbarkeit an mobilen Endgeräten sorgen. Die Basis für die Strompreis-Übersicht bilden die eingereichten Rohdaten der Netzbetreiber, welche vor der Publikation von der ECom nicht geprüft werden. Die Rohdaten werden zudem im Rahmen der Umsetzung der E-Government-Strategie Schweiz auf [lindas.admin.ch](http://lindas.admin.ch) als Linked Data zur Verfügung gestellt.

## **Informationsveranstaltungen für Netzbetreiber**

Die Informationsveranstaltungen für Netzbetreiber werden in diesem Jahr aufgrund der besonderen Situation als virtuelle Veranstaltungen durchgeführt. Für die Termine am 15. Juni (Italienisch) und 17. Juni (Französisch) sowie den Termin am 22. Juni 2021 (Veranstaltungssprache: Deutsch) gibt es noch freie Plätze.

Alle Informationen zu diesen und anderen Veranstaltungen der ECom und zur Anmeldung finden Sie auf [elcomevents.ch](http://elcomevents.ch).

[Zur Anmeldung](#)

### **Kontakt / Rückfragen:**

Antonia Adam, Medien und Kommunikation  
Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom  
Kommissionssekretariat  
Christoffelgasse 5  
CH-3003 Bern  
Telefon +41 58 466 89 99  
[antonia.adam@elcom.admin.ch](mailto:antonia.adam@elcom.admin.ch)  
[www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch)